

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

09. September 2015

Nr. 40 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

Seite:

149/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen in Lichtenau/Husen 2 - 3

149/2015

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/42385-14-600

### **Immissionsschutz**

Windpark Huser Klee GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau,  
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom  
Typ E-115, einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-101 sowie einer Windkraftanlage  
vom Typ Enercon E-92

### **Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Huser Klee GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 31.08.2015 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115, einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-101 sowie einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-92 erteilt wurde (Gemarkung Husen, Flur 4, Flurstücke 2, 7, 31, 43 und Flur 5, Flurstücke 24, 25, 129 sowie Gemarkung Lichtenau, Flur 17, Flurstück 25 und Flur 18, Flurstücke 64, 65, 95, 39, 40, 41, 42).

Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung samt Hinweise:

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de). Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 10.09.2015 bis einschließlich dem 24.09.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66 3.1, Aldegrevestr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann